

Verhaltenskodex



Verhaltenskodex der Gemeinde Albufeira

Präambel

Der vorliegende Kodex entspringt der dringenden Notwendigkeit, ein neues Regelwerk zu schaffen, das den neuen Gegebenheiten Rechnung trägt und bessere Voraussetzungen für die Entwicklung der Gemeinde schafft, wobei Albufeira als multikulturelles, familienfreundliches und sicheres Reiseziel erhalten bleibt, das sein Kulturerbe und seine Identität wertschätzt.

Es müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um wirksam gegen missbräuchliches Verhalten vorzugehen, insbesondere von Personen, die den Gemeinde Albufeira als Reiseziel aufsuchen. Diese Maßnahmen sollten präventiver Natur sein, um Handlungen zu verhindern, die aufgrund ihrer Art unerwünschte Schäden für die ansässige Bevölkerung und das Image der Gemeinde als Reiseziel verursachen können.

In diesem Zusammenhang wird auch die immer dringlicher werdende Notwendigkeit deutlich, die verschiedenen Wirtschaftsakteure, die in der Gemeinde tätig sind, an die neuen Gegebenheiten anzupassen und Maßnahmen zu verstärken, die die verschiedenen Wirtschaftssektoren mit den Interessen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung in Einklang bringen.

Was hier wirklich beabsichtigt ist, ist eine Antwort auf das Gefühl der Bevölkerung, die angesichts des nachweislich missbräuchlichen Verhaltens einiger Bürger in ihrer Bewegungsfreiheit auf einigen Straßen und öffentlichen Plätzen der Gemeinde eingeschränkt ist. Es handelt sich also nicht um einen Kodex, der eine bestimmte Art von Kleidung vorschreibt oder die Freiheiten und Garantien der Bürger einschränkt.

In diesem Sinne sollen lediglich Praktiken verhindert werden, die als unvereinbar mit einem gesunden Zusammenleben angesehen werden und die die Grundsätze des gesellschaftlichen Lebens deutlich überschreiten.

Es ist daher wichtig, im Rahmen des Grundsatzes der lokalen Selbstverwaltung innovativ zu sein und die übertragenen Befugnisse im Einklang mit dem Gesetz, unter ihrer Verantwortung und im Interesse der jeweiligen Bevölkerung zu regeln und zu verwalten, wobei die Vorschriften über Angelegenheiten, die in den Bereich der lokalen Interessen fallen, allgemeiner und abstrakter Natur und somit von externer Wirksamkeit sein müssen angepasst an die aktuelle Situation der Gemeinde. Damit soll verhindert werden, dass Handlungen vorgenommen werden, die aufgrund ihrer Art die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Hygiene beeinträchtigen könnten. Dies geschieht insbesondere durch die Schaffung von Ordnungswidrigkeiten *ex novo*.

Auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 241 der Verfassung der Portugiesischen Republik, Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben k) und ccc) in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g) Absatz 1 Buchstabe g) des Artikels 25, beide aus Anhang I des Gesetzes Nr. 75/2013 vom 12. September, wird der folgende Entwurf eines Verhaltenskodex ausgearbeitet, der nach öffentlicher Konsultation gemäß den Bestimmungen der Artikel 100 und 101 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das durch das Gesetzesdekret Nr. 4/2015 vom 7. Januar verabschiedet wurde, vom Gemeinderat genehmigt werden.

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ermächtigungsgesetz

Der vorliegende Kodex wurde gemäß Artikel 241 der Verfassung der Portugiesischen Republik und den Bestimmungen der Buchstaben a), c), e), k), m) und n) des Artikels 23, Buchstabe g) des Artikels 25 Absatz 1 und Buchstabe k) des Artikels 33 Absatz 1, alle aus dem Gesetz Nr. 75/2013 vom 12. September, erstellt.

Artikel 2

Zweck

Der vorliegende Kodex legt Regeln für den Schutz und die Verteidigung von Gütern und Gebieten im öffentlichen oder privaten Besitz der Gemeinde Albufeira fest.

Artikel 3

Umfang

Der vorliegende Kodex gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Albufeira, unbeschadet der ordnungsgemäß ausgewiesenen Ausnahmen.

Artikel 4

Befugnisse

Die dem Bürgermeister durch dieses Gesetz übertragenen Befugnisse können gemäß Artikel 34 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 75/2013 vom 12. September an die Stadträte oder die Leiter der städtischen Dienststellen delegiert werden.

KAPITEL II

GEMEINFREIE GÜTER

Abschnitt I

Allgemeine Verbote

Artikel 5

Verbote

1. Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Verkehrsmitteln ist jede Handlung oder Verhaltensweise verboten, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Auswirkungen die gesetzlich geschützten Rechte und Interessen Dritter oder die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, wie beispielsweise:

- a) Völlig nackt zu bleiben oder sich völlig nackt zu bewegen, wobei unter nackt im Sinne dieses Kodex eine Person zu verstehen ist, die keinerlei Kleidung oder Accessoires trägt und ihren Körper vollständig entblößt, oder eine Person, die zwar Kleidung oder Accessoires trägt, sich jedoch mit entblößten Geschlechtsteilen bewegt oder aufhält;
- b) Sich teilweise nackt aufhalten oder bewegen, wobei unter teilweise nackt im Sinne dieses Kodex jede Person zu verstehen ist, die ihren Körper teilweise entblößt und auch bei Verwendung von Kleidungsstücken oder Accessoires die Geschlechtsorgane nicht verdeckt;
- c) Die Ausübung oder Simulation jeglicher Art von sexuellen Handlungen, individuell oder nicht;
- d) Konsum von alkoholischen Getränken;
- e) Übernachtung;
- f) Urinieren oder Defäkieren;
- g) Spucken;
- h) Camping oder Errichten von Lagern;
- i) Kochen aller Arten von Lebensmitteln;
- j) Die Ausübung von Sport, Erholung, Kultur, Freizeit oder Kunst an Orten, an denen dies durch Schilder verboten ist;
- k) Jede Tätigkeit, die die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigt, insbesondere lärmende Äußerungen, einzeln oder in Gruppen (z. B. das Ziehen von Dosen oder anderen Gegenständen über den Bürgersteig, die laute Geräusche verursachen; die Verwendung von Musikinstrumenten mit einer Lautstärke, die Passanten oder die Nachbarschaft stört; u. a.), in Wohngebieten;
- l) Die Nutzung von Stadtmobiliar in einer Weise, die dessen Nutzung durch andere Personen unmöglich macht oder erschwert;
- m) Die Verwendung von Gütern, die zum Gemeindevermögen gehören, für andere als die vorgesehenen Zwecke sowie jede Handlung oder jedes Verhalten, das aufgrund seiner Art oder seiner Auswirkungen zu deren Beschädigung führt;
- n) Das Abstellen oder Zurücklassen von Transportmitteln für Waren oder Produkte (insbesondere Einkaufswagen aus Supermärkten/Hypermärkten und Ähnliches) außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche;
- o) Mit dem im vorigen Buchstaben genannten Fahrzeugtyp außerhalb der für den Verkehr bestimmten Bereiche fahren.

2. Die in den Buchstaben a) bis c) des vorstehenden Absatzes genannten Verbote gelten auch für Terrassen, die im öffentlichen Raum oder auf Privatgrundstücken eingerichtet sind, sofern sie vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind.

3. Die in den Buchstaben a) bis c) des vorstehenden Absatzes genannten Verbote gelten auch für den Innenbereich von Einrichtungen, sofern diese vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind.

4. Die in diesem Artikel beschriebenen Handlungen oder Verhaltensweisen sind, wenn sie in den in Absatz 2 und 3 genannten Bereichen begangen werden, auch den Betreibern der jeweiligen Einrichtungen zuzurechnen.

5. Das Verbot gemäß Buchstabe b) Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für Strände und Außenbereiche, die der gemeinschaftlichen Nutzung durch Hotelgäste vorbehalten sind. An diesen Orten ist es erlaubt, sich teilweise unbedeckt aufzuhalten oder zu bewegen.

6. Das in den Buchstaben d) und i) des Absatzes 1 dieses Artikels festgelegte Verbot gilt nicht für ordnungsgemäß genehmigte Bereiche, auch wenn diese sich im öffentlichen Raum befinden, sofern die betreffende Tätigkeit regelmäßig von den Einrichtungen ausgeübt wird, denen diese Genehmigung gehören.

Abschnitt II

Besondere Verbote

Artikel 6

Öffentliche Beleuchtung

1. Es ist allen Personen, die nicht Mitarbeiter der entsprechenden kommunalen Dienste oder des Konzessionsinhabers sind, untersagt, Beleuchtungsmaterial von seinem Standort zu entfernen, zu verändern, zu modifizieren oder daran herumzuhantieren.

2. Es ist verboten, Glas oder Lampen zu zerbrechen oder in irgendeiner Weise Beschädigungen an der öffentlichen Beleuchtung zu verursachen.

3. In allen in diesem Artikel genannten Fällen ist jede Person verpflichtet, die kommunalen Behörden oder andere zuständige Stellen zu informieren.

Artikel 7

Beschilderung

In Bezug auf die Beschilderung von öffentlichen Straßen und Gemeindestraßen ist Folgendes verboten:

- a) Beschädigen, zerstören, umwerfen, entwenden, stehlen, verbrennen, bemalen oder zerbrechen von Verkehrszeichen oder Kennzeichnungsschildern und Zubehörteilen;
- b) Die Anbringung dieser Schilder ohne vorherige Genehmigung des Rathauses zu verändern;
- c) Jegliche Handlung, die die Sichtbarkeit aller in den vorstehenden Absätzen beschriebenen oder nicht aufgeführten Beschilderungen beeinträchtigt oder aufhebt.

KAPITEL III

Beaufsichtigung und Sanktionen

Artikel 8

Beaufsichtigung

Die Beaufsichtigung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex obliegt den Dienststellen dieser Gemeinde mit Aufsichtsbefugnissen, insbesondere der Abteilung für Stadtpolizei und Beaufsichtigung (DPMV), den Polizeibehörden und anderen Aufsichtsbehörden.

Artikel 9

Befugnis

1 - Die Zuständigkeit für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens sowie für die Verhängung von Geldbußen liegt beim Bürgermeister Albufeira, der diese Befugnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen delegieren kann.

2 - Die Einnahmen aus den Geldbußen fließen in gemeindeeigene Einkommen und stehen vollständig der Gemeinde Albufeira zu.

Artikel 10

Vorsichtsmaßnahmen

Unbeschadet etwaiger Beschlagnahmen im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen können aus hinreichend begründeten Gründen des öffentlichen Interesses und aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Kodex folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

- a) Entzug der Lizenz zur Nutzung des öffentlichen Raums;
- b) Beseitigung der offenen Terrasse;

- c) Verkürzung der Öffnungszeiten gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Öffnungszeiten von Handels- und Dienstleistungsbetrieben in der Gemeinde Albufeira.

Artikel 11

Ordnungswidrigkeiten

1 - Unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Haftung, insbesondere wegen des Vergehens der Ungehorsamkeit, stellen Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kodex Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen wie folgt geahndet werden:

- a) Die in den Buchstaben e) g), h), i), j), l), n) und o) von Artikel 5 Absatz 1 und in Artikel 6 Absatz 1 genannten Verstöße werden mit einer Geldbuße von 150,00 € bis 750,00 € geahndet.
- b) Die in den Buchstaben b) und d), f), k) und m) des Artikels 5 Absatz 1, in Artikel 6 Absatz 2 und in Artikel 7 vorgesehenen Verstöße werden mit einer Geldbuße von 300,00 € bis 1.500,00 € geahndet.
- c) Die in den Buchstaben a) und c) des Artikels 5 Absatz 1 genannten Verstöße werden mit einer Geldbuße von 500,00 € bis 1.800,00 € geahndet.

2 - Wenn die in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels genannten Verstöße von juristischen Personen begangen werden, insbesondere durch die Organisation der materiellen Ausführungshandlungen oder deren Genehmigung, werden die Mindest- und Höchstbeträge verdoppelt.

Artikel 12

Den Ordnungswidrigkeiten zurechenbaren Wirtschaftsakteuren

1 - Unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Haftung, insbesondere wegen des Vergehens der Ungehorsamkeit, stellen Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kodex Ordnungswidrigkeiten dar, die den Wirtschaftsakteuren, die die gewerblichen Einrichtungen betreiben, in denen die Handlungen begangen werden, zur Last fallen und mit Geldbußen wie folgt geahndet werden:

- a) Die in den Buchstabe g) von Absatz 1 des Artikels 5 vorgesehene Verstoß wird mit einer Geldbuße von 250,00 € bis 1.200,00 € geahndet.
- b) Die in den Buchstaben b) und f) des Absatzes 1 des Artikels 5 vorgesehenen Verstöße werden mit einer Geldbuße von 500,00 € bis 2.500,00 € geahndet.

- c) Die in den Buchstaben a) und c) des Artikels 5 Absatz 1 genannten Verstöße werden mit einer Geldbuße von 1.000,00 € bis 4.000,00 € geahndet.

2 - Wenn die in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels genannten Verstöße von juristischen Personen begangen werden, werden die Mindest- und Höchstbeträge verdoppelt.

Artikel 13

Freiwillige Zahlung

1 - Eine freiwillige Zahlung ist immer zulässig, sofern sie vor Erlass der Entscheidung erfolgt, und zwar in Höhe des Mindestbetrags, der für die betreffende Ordnungswidrigkeit vorgesehen ist, unbeschadet der gegebenenfalls anfallenden Kosten.

2 - Die freiwillige Zahlung der Geldbuße schließt die Möglichkeit der Verhängung zusätzlicher Sanktionen nicht aus.

Artikel 14

Zusätzlicher Sanktionen

Je nach Schwere des Verstoßes und Verschulden des Akteurs können gleichzeitig mit der Geldbuße folgende zusätzliche Sanktionen verhängt werden:

- a) Einziehung von Gegenständen, die dem Akteur gehören;
- b) Verbot der Ausübung der Tätigkeit für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren;
- c) Entzug des Anspruchs auf eine von der Gemeinde gewährte Subvention oder Leistung;
- d) Schließung des Betriebs für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren;
- e) Aussetzung von Genehmigungen oder anderen behördlicher Erlaubnisse im Zusammenhang mit der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit.

Artikel 15

Ergänzende Vorschriften

In Bezug auf Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten neben den besonderen Bestimmungen dieses Kodex die Bestimmungen der Allgemeinen Regelung für Ordnungswidrigkeiten (Gesetzesdekret Nr. 433/82 vom 27. Oktober in der jeweils gültigen Fassung).

KAPITEL IV

Schlussbestimmungen

Artikel 16

Zweifel und Auslassungen

Fälle und Zweifel, die sich bei der Auslegung und Anwendung dieses Kodex ergeben und nicht durch die Anwendung der gesetzlichen Auslegungskriterien und Lückenbeseitigung geklärt werden können, werden dem Gemeinderat Albufeira zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 17

Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieses Kodex werden der derzeit in dieser Gemeinde geltende Gemeindeordnung und alle Bestimmungen, die den Bestimmungen dieses Kodex widersprechen, aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten

Der vorliegende Kodex tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.

